

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)

an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) am 14. Juni 2010 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen und dem Präsidium der HfMDK den Vorschlag zur Einrichtung des Studiengangs Bachelorstudiengangs Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) unterbreitet.

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat demgemäß nach § 37 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs.2 Ziff. 6 und § 42 Abs. 3 Ziff. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes am 22. Juni 2010 die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) beschlossen. Die Stellungnahme des Senats erfolgte am 28. Juni 2010. Die Empfehlung des Hochschulrates wurde am xxx abgegeben.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Zwischenprüfung, Lehrformen, Fristen
- § 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Studienfachberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen:

Modulordnung für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)
Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des Bachelorstudiengangs Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der Studiengang Bachelor of Music (B.Mus. „Evangelische Kirchenmusik“ bzw. „Katholische Kirchenmusik“) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss für eine Tätigkeit als Kantor/Kantorin und Organist/Organistin im kirchlichen Dienst auf sogenannten B-Stellen oder vergleichbaren Stellen. Der Erwerb des Bachelor-Grades befähigt Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in einer Kirchengemeinde und darüber hinaus – etwa im Rahmen eines Dekanats oder Kirchenkreises – zur fundierten Ausübung der kirchenmusikalischen Aufgaben in allen Gottesdienstformen, bei Konzerten und Aufführungen, in kirchlicher und allgemeiner Bildungs- und Kulturarbeit sowie zur Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen und zur Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.

(3) Ziel des Bachelorstudiums Kirchenmusik ist die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischen Niveau, die Entwicklung instrumental- und dirigiertechnischer, pädagogischer, wissenschaftlicher und kommunikativer Fähigkeiten, basierend auf umfassender musikalischer Bildung.

(4) Der Studiengang ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren.

(5) Der Bachelorstudiengang schließt mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in der als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen spezifischen Modulordnung ausgewiesen. Insgesamt müssen für den Bachelorstudiengang Studienleistungen im Wert von 240 CP, d.h. Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS), erbracht werden.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009.

(3) Das Studium setzt künstlerische Begabung und ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten im Berufsfeld des spezifischen Studiengangs voraus, die erwarten lassen, dass die oder der Studierende nach Beendigung des Studiums überdurchschnittliche künstlerische und pädagogische Leistungen erbringen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Eignungsprüfung (Aufnahmeprüfung) ermittelt. In Vorbereitung dazu ermöglicht die Hochschule Information und Beratung.

(4) Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sie sollen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, müssen spätestens jedoch bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3, oder
- b) Goethe-Zertifikat B2 (Goethe-Institut) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I, oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

(5) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang setzt das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung voraus. Das Anmeldeverfahren zur Eignungsprüfung und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die geforderten Prüfungsleistungen regelt die Aufnahmeprüfungsordnung (bzw. die Eignungsprüfungsordnung) der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen der Herkunftshochschule und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(4) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erreicht worden wäre.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(9) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

§ 4 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Zwischenprüfung, Lehrformen, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Bachelor of Music (B.Mus. „Evangelische Kirchenmusik“ bzw. „Katholische Kirchenmusik“) beträgt vier Studienjahre (8 Fachsemester). Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht und Gruppenunterricht in Kleingruppen. Die für den Bachelorabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen müssen im Studium innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht worden sein. Andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist danach nur binnen eines Semesters möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht erbrachte Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlmodule. In der Modulordnung sowie im Studienverlaufsplan (siehe Anlage) ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in Basismodule (1.-4. Semester) und Vertiefungsmodule (5.-8. Semester). In Wahlpflicht- und Wahlmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung gegeben.
- (4) Im vierten Semester findet eine Zwischenprüfung statt. Hierzu sind die in der Modulordnung als Teil der Zwischenprüfung ausgewiesenen Module erfolgreich zu absolvieren. Studierende ohne erfolgreiche Zwischenprüfung müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (5) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung melden sich die Studierenden für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihnen zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zu den Modulen haben die Studierenden deren Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Anmeldefrist kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module verlängert werden.
- (6) Die Modulordnung (siehe Anlage) enthält die obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Module, deren zeitlichen Umfang einschließlich der entsprechenden Lehrformen bezogen auf die einzelnen Semester (Semesterwochenstunden, Workload), die erforderlichen Prüfungsvorleistungen sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Prüfungsdauern und die zu erreichenden CP. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) ergänzt die Modulordnung und dient der Orientierung und der besseren Übersicht über den Studienverlauf und ist als Empfehlung zu betrachten.
- (7) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kurse, Praktika, Seminare, Übungen und Vorlesungen.
- (8) Im künstlerischen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde 60 Minuten, im wissenschaftlichen Bereich 45 Minuten. Näheres regelt die Modulordnung.
- (9) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Studium und Lehre zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge wird die oder der Studierende schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
- (10) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,

- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ordnungsgemäße einschlägige Studienzeiten im Ausland von bis zu zwei Semestern hingegen werden als Verlängerung oder Unterbrechung grundsätzlich nicht berücksichtigt, vielmehr sind die im Ausland erworbenen Leistungspunkte bei der Berechnung der Studienleistung einzubeziehen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(11) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 10 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credit Points = CP) versehen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload.) Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und –durchführung.

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur vom Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung üblichen Aufgaben (Üben, Lektüre von Texten und anderes) erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0), abgelegt hat.

(5) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(6) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der Studienleistung. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 6 Prüfungen

(1) Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus der Modulordnung. Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Mit der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

(2) Für die praktischen künstlerischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen und / oder Prüfern bestehen.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

(4) Künstlerisch-praktische Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit sich nicht aus der Art der Prüfung oder der Modulordnung etwas anderes ergibt.

(5) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(6) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung der Prüfungsleistung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit der oder des Studierenden, die zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, ein selbst gewähltes Thema aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen.
- (2) Die oder der Studierende kann einen Vorschlag für ein Thema der Bachelorarbeit und Vorschläge für die Gutachterinnen oder Gutachter beim Prüfungsausschuss schriftlich einreichen und meldet sich damit für dieses Modul an. Die genaue Themenstellung der Arbeit wird von der oder dem Studierenden und der betreuenden Gutachterin oder dem betreuenden Gutachter gemeinsam festgelegt. Entspricht das Thema den Vorgaben des Abs. 1, wird es durch den Prüfungsausschuss in der Regel zum Beginn des Semesters bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird in der Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main aktenkundig gemacht.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden.
- (3) Mit der Bestätigung des Themas werden durch den Prüfungsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter benannt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. Dies gilt auch nach einem Wechsel des Themas entsprechend Abs. 2 letzter Satz. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit soll die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden. Der Grund der Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Der Antrag auf eine Nachfrist ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Abgabe der Arbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss und wird aktenkundig gemacht.
- (5) Drei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit sind einzureichen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die Bachelorarbeit muss eine eidesstattliche Versicherung der oder des Studierenden enthalten, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten von einer weiteren oder einem weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachterin oder Gutachter eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch die Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für

Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main schriftlich mitgeteilt. Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden: 1,0; 1,1; 1,2; 1,3; 1,4; 1,5; 1,6; 1,7; 1,8; 1,9; 2,0; 2,3; 2,5; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(3) Die Prüfungsnote wird aus dem rechnerischen Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Satz 1 gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungsnote „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „Ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(5) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit nicht in der Modulordnung (siehe Anlage) abweichende Regelungen aufgeführt sind. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
Ab 4,1	= nicht ausreichend

(8) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Bachelornote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten gemäß Abs. 6. Für die Gewichtung der Modulnoten werden grundsätzlich die in der Modulordnung angegebenen Wertigkeiten zugrunde gelegt. Im Allgemeinen werden Hauptfachmodule dreifach, hauptfachnahe Module zweifach und alle anderen Module einfach gewertet. Die Bachelorarbeit wird zweifach gewertet.

(9) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird in der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 10 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Music (B.Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde wird das Fach „Evangelische Kirchenmusik“ bzw. „Katholische Kirchenmusik“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die

Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss oder bei der Präsidentin

oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In dem Widerspruchsbescheid sind die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Studienfachberatung

(1) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs teilt die für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständige Person mit.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen:

Modulordnung für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)
Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)